



Inhalt	Seite
10. Bekanntmachung	
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ergste I und Ergste II.....	21
11. Bekanntmachung	
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst.....	22
12. Bekanntmachung	
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen/Wandhofen/ Rosen südl.	23
13. Bekanntmachung	
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerte-Mitte/Rosen nördl.....	24
14. Bekanntmachung	
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Schwerte "Bahnhofsvorplatz" vom 20.02.2017 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	25
15. Bekanntmachung	
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße" vom 20.02.2017 - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB vom 20.02.2017 - Offenlegungsbeschluss gem. § 13 Abs. 2 BauGB	28
16. Bekanntmachung	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Schwerte "Evgl. Krankenhaus" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.02.2017.....	31
17. Bekanntmachung	
8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte " Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" - Zurücknahme des Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.02.2017	34
18. Bekanntmachung	
Straßenbenennung in Schwerte, Südliche Paulinenstraße	35
19. Bekanntmachung	
Straßenbenennung in Schwerte, Schlossweg.....	37

AB_170302.DOC

20.	Bekanntmachung	
	Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Schwerte “Senningsweg“ vom 20.02.2017 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	39
21.	Bekanntmachung	
	Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 183 der Stadt Schwerte “Auf der Meesenbecke“ vom 20.02.2017 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	42
22.	Bekanntmachung	
	I. Nachtrag vom 24.02.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014.....	45
23.	Bekanntmachung	
	Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen_(Elternbeitragssatzung)_vom 24.02.2017.....	47
24.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	59
25.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	59

10. Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ergste I und Ergste II

Die Grundstückseigentümer der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Ergste I und Ergste II werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung am

Donnerstag den 23.03.2017 19Uhr

in Haus Gerhold

Bürenbrucher Weg

58239 Schwerte

eingeladen.

Tagesordnung:

- Angelegenheiten der Jagdgenossenschaften
- Neuwahl des Vorstandes
- Verschiedenes

gez. Dietrich Junge
Jagdvorsteher

11. Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst werden hiermit zu der am

Donnerstag 30.03.2017 , 19,00 Uhr
in der Gaststätte „Haus Gerhold“
Bürenbrucher Weg 33, 58239 Schwerte

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2) Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 20.03.2013
- 3) Kassen- und Geschäftsbericht
- 4) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenführers
- 5) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
- 6) Wahlen:
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Wahl des Vorsitzenden
 - c) Wahl seines Stellvertreters
 - d) Wahl zweier Beisitzer
 - e) Wahl von deren Stellvertretern
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer
- 7) Haushaltsplanbeschluss
- 8) Beschluss über die Auszahlung der angesammelten Jagdpachtgelder
- 9) Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages
- 10) Verschiedenes

Schwerte, 17.02.2017

gez. Papendieck
Vorsitzender

12. Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen/Wandhofen/ Rosen südl.

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-
Westhofen/Wandhofen/Rosen südl. werden hiermit zu der am

Mittwoch dem 05.04.2017, 19,30 Uhr
in der Geschäftsstelle der Gem. Wohnungsbaugenossenschaft
Schwerte, 58239 Schwerte, Rathausstr. 24a

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2) Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 26.03.2014
- 3) Kassenbericht
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
- 6) Vorstandswahlen
 - a) Wahl eines Vorsitzenden
 - b) Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden
 - c) Wahl zweier Beisitzer
 - d) Wahl zweier Beisitzer-Stellvertreter
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer-Stellvertreter
- 7) Auszahlung der Jagdpachtgelder
- 8) Haushaltsplanbeschluss
- 9) Verschiedenes

Schwerte, 23.02.2017

gez. Klempt
1. Vorsitzender

13. Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerte-Mitte/Rosen nördl.

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-Mitte/Rosen nördl. werden hiermit zu der

am 12.05.2017, 19,30 Uhr
in der Gaststätte „Haus Rosenberg
Dortmund-Lichtendorf, Römerstr. 25

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2) Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 27.03.08
- 3) Bericht des Jagdvorstehers (Herr Eckey)
- 4) Kassen- und Geschäftsführungsbericht
- 5) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenführers
- 6) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
- 7) Wahlen:
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Wahl des Vorsitzenden
 - c) Wahl seines Stellvertreters
 - d) Wahl zweier Beisitzer
 - e) Wahl von deren Stellvertretern
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer
- 8) Bestätigung des Geschäftsführers
- 9) Haushaltsplanbeschluss
- 10) Verschiedenes

Schwerte, 24.02.2017

gez. Eckey
Vorsitzender

14. Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Schwerte “Bahnhofsvorplatz“ vom 20.02.2017 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 13.02.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan liegt am Rande der Schwerter Innenstadt und wird begrenzt durch Senningsweg, Poststraße, Beckestraße, Margot-Röttger-Rath-Straße und die Bahngleise, siehe Übersichtsplan auf Seite 27.

Der Bebauungsplan soll aufgehoben werden, da das Gebiet bereits bebaut worden ist, oder von neueren Planungen überlagert wird. Die Zielsetzungen der damaligen Planung sind bereits umgesetzt oder in geänderter Form realisiert worden.

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 4 mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 10.03.2017 bis einschl. 10.04.2017** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-622 vereinbart werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zu den Auswirkungen der Planung liegen aus (Teil der Begründung):

Umweltbericht	Schutzgut	Thematischer Bezug
	Mensch	Schädliche Umwelteinwirkungen, Lärmemissionen
	Tiere, Pflanzen	Artenschutz, Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
	Boden	Versiegelung, Altlasten, Altlastverdachtsflächen, Schadstoffbelastung
	Wasser, Luft, Klima	Wasserschutzgebiete, Luftschadstoffe, Lufthygienische Funktionen
	Landschaft	Beeinträchtigungen

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A-Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/4
Schwerte, 20.02.2017
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Schwerte "Bahnhofsvorplatz" vom 20.02.2017 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.02.2017

gez. Böckelühr
Bürgermeister

15. Bekanntmachung

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße" vom 20.02.2017

- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB vom 20.02.2017

- Offenlegungsbeschluss gem. § 13 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 13.02.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

- „a) Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Wilhelmstraße“ wird beschlossen. Das Aufhebungsverfahren ist im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.
- b) Der von der Aufhebung betroffenen Öffentlichkeit wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme in Form eines 14-tätigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte gegeben; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls zu beteiligen.“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 liegt im Ortsteil Schwerte-Mitte. Die genaue Abgrenzung ist dem beigelegten Übersichtsplan auf Seite 30 zu entnehmen.

Da der Vorhaben- und Erschließungsplan seitens des Vorhabenträgers nicht realisiert wird, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 aufzuheben.

Da das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird ebenfalls verzichtet.

Der aufzuhebende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 mit seiner Begründung liegt gem. § 13 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 10.03.2017 bis einschl. 23.03.2017** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A-Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/17
Schwerte, 20.02.2017
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße" vom 20.02.2017 - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB vom 20.02.2017, - Offenlegungsbeschluss gem. § 13 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

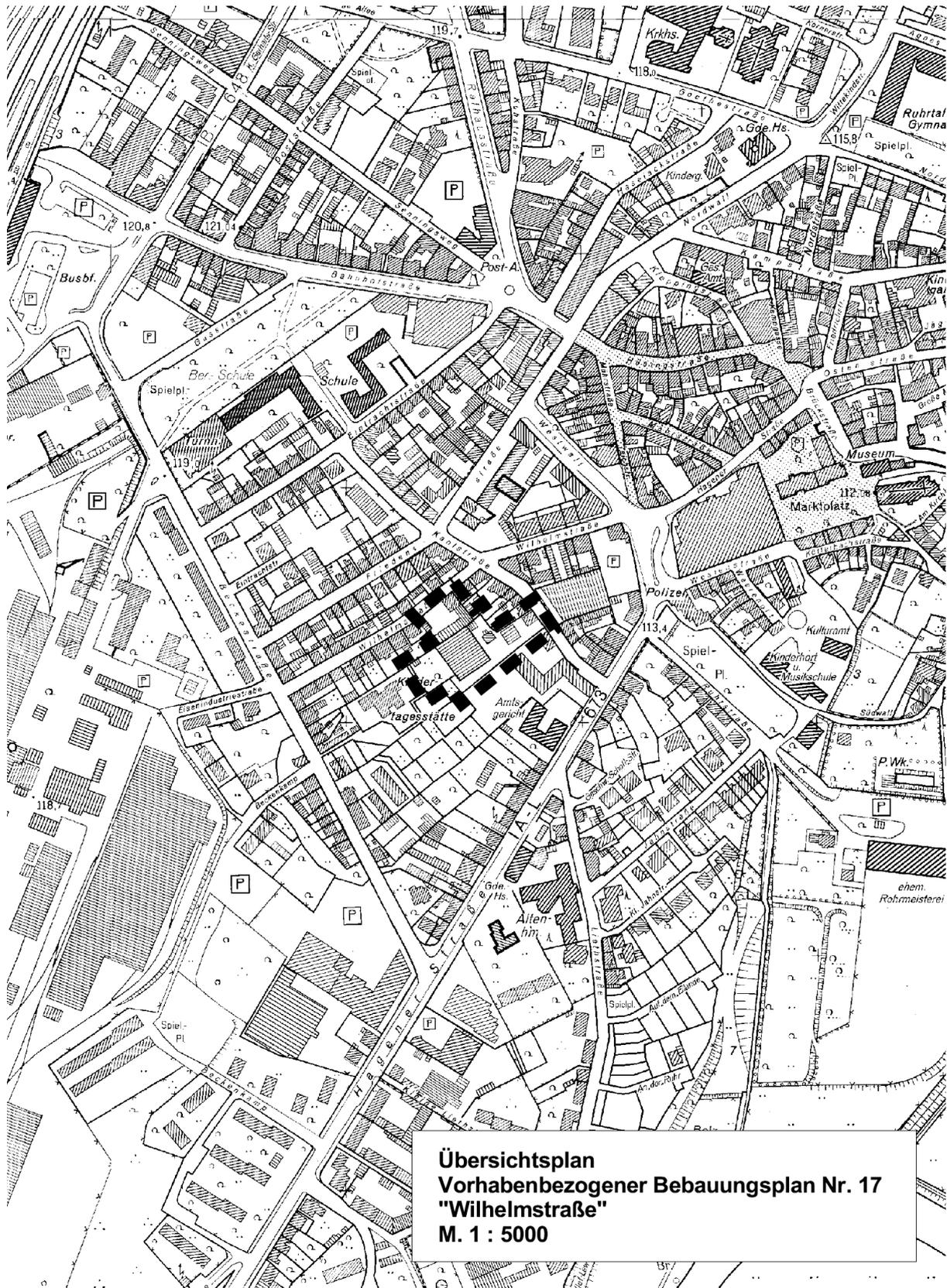
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Einleitungs- und Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungs- und Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungs- und Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.02.2017

gez. Böckelühr
Bürgermeister



**Übersichtsplan
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17
"Wilhelmstraße"
M. 1 : 5000**

16. Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Schwerte “ Evgl. Krankenhaus“ - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.02.2017

In seiner Sitzung am 13.02.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

„a) Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Evgl. Krankenhaus“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich beschlossen.“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt in Schwerte-Mitte, entlang der Schützenstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 33.

Planungsziel:

Das vorhandene Gebäude soll aufgestockt werden und ein Neubau soll zwischen den beiden Bestandsgebäuden Schützenstraße 11 und 13 realisiert werden, um barrierefreie Wohnungen und Praxisräume zu schaffen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/30 1. Änderung
Schwerte, 20.02.2017
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Schwerte "Evgl. Krankenhaus"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.02.2017 - wird hiermit öffentlich bekannt
gemacht.

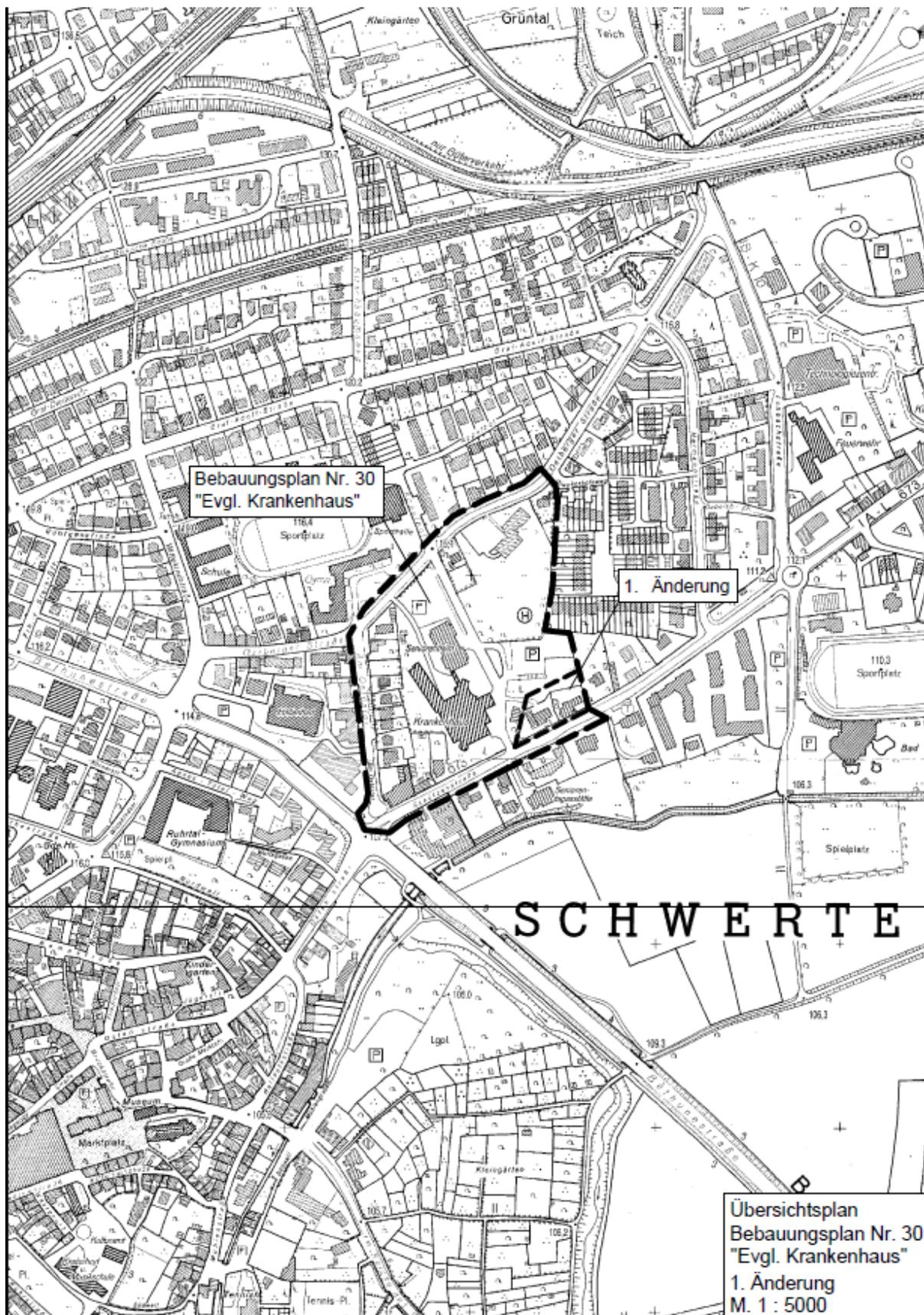
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-
deordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit
dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.02.2017

gez. Böckelühr
Bürgermeister



17. Bekanntmachung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte ” Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen”

- Zurücknahme des Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.02.2017

In seiner Sitzung am 17.01.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

“Der Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird zurückgenommen.“

Ursprünglich hatte der Rat der Stadt Schwerte am 26.09.2012 beschlossen, den Flächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu ändern und das entsprechende Verfahren einzuleiten. Die geplante Änderung sollte sich auf den gesamten Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte beziehen. Durch die Zurücknahme des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Stadt Schwerte greifen einzelfallbezogen die bauplanungs- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/8
Schwerte, 20.02.2017
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

18. Bekanntmachung

Straßenbenennung in Schwerte, Südliche Paulinenstraße

Der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 beschlossen, dass die Paulinenstraße von Hausnummer 26 bis 34 in „Südliche Paulinenstraße“ umbenannt wird. Die derzeit bestehenden Hausnummern werden beibehalten.

Die Lage der Straße ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Straßenumbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturengesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden entsprechend zugerechnet werden.

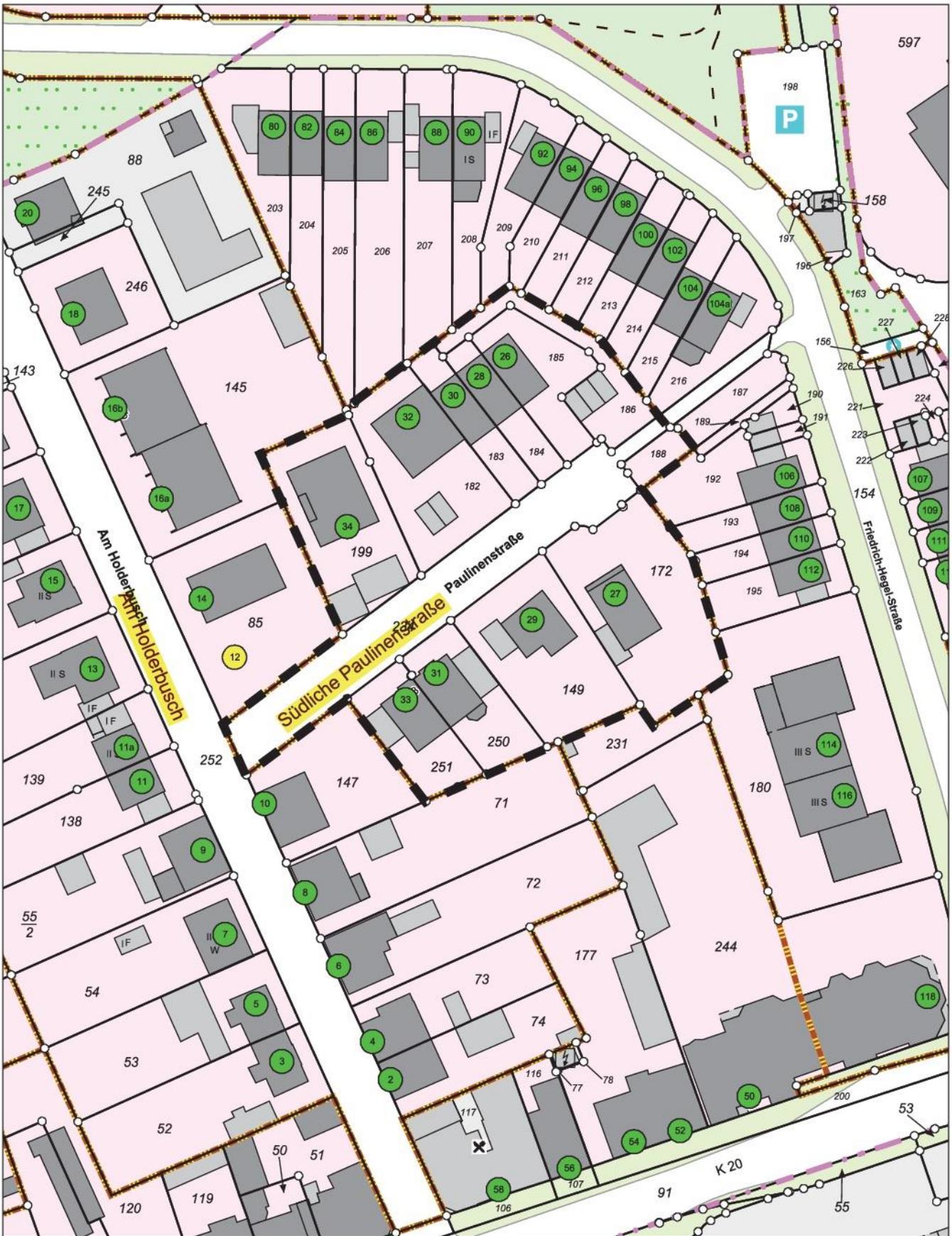
Die Einlegung einer Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) – in der z. Zt. gültigen Fassung – keine aufschiebende Wirkung.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-62-32-00
Schwerte, 20.02.2017
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr



19. Bekanntmachung

Straßenbenennung in Schwerte, Schlossweg

Der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 17.01.2017 beschlossen, dass die Planstraße des Bebauungsplans Nr. 177 „Holzstraße“ in „Schlossweg“ benannt wird.

Die Lage der Straße ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturengesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden entsprechend zugerechnet werden.

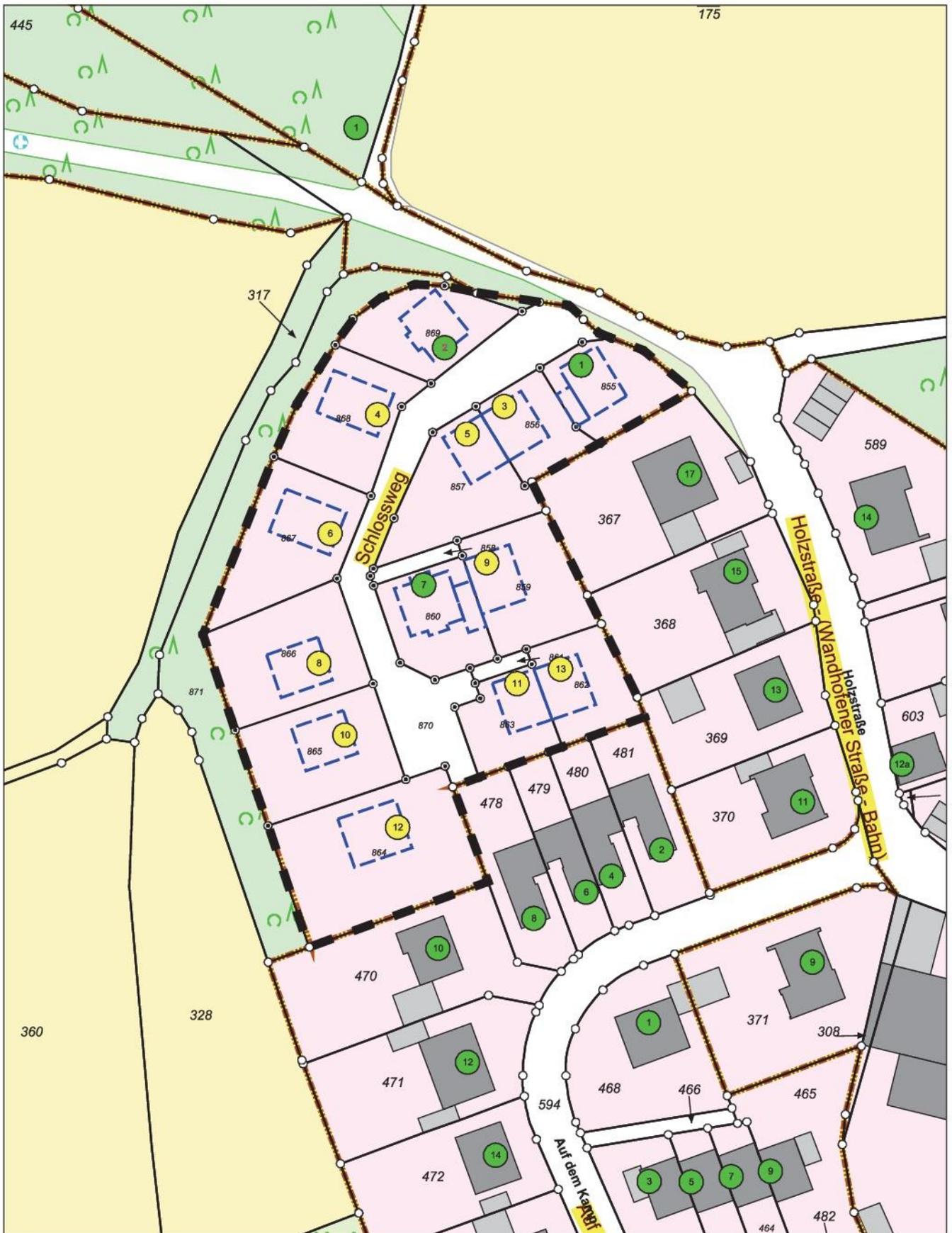
Die Einlegung einer Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) – in der z. Zt. gültigen Fassung – keine aufschiebende Wirkung.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-62-32-00
Schwerte, 20.02.2017
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr



20. Bekanntmachung

Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Schwerte „Senningsweg“ vom 20.02.2017 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 13.02.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 181 „Senningsweg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt am Rande der Schwerter Innenstadt und wird begrenzt durch Senningsweg, Karl-Gerharts-Straße, Bahnhofstraße und die Bahngleise, siehe Übersichtsplan auf Seite 41.

Es sollen im Wesentlichen die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, das Wohnumfeld aufzuwerten und die wohnbauliche Entwicklung dieses Viertels zu fördern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 181 mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 10.03.2017 bis einschl. 10.04.2017** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-622 vereinbart werden.

Bestandteil der Auslegung sind zudem die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Gutachten und Untersuchungen).

Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Fachgutachten	Schutzgut	Thematischer Bezug
Artenschutzgutachten (ASP) (Kuhlmann & Stucht GbR , 44867 Bochum, 12/2015)	Tiere	Habitats und Vorkommen geschützter Säugetier-, Fledermaus-, Vogel- und Amphibienarten, Auswirkungen der Planung durch Licht- und Lärmimmissionen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Orientierendes Bodengutachten (Mull & Partner GmbH, 58095 Hagen, 11/2016)	Mensch, Boden	Schadstoffbelastung des Bodens (einschl. Bodenluft), Altlasten
Schalltechnische Untersuchung (stoffers akustik, 50858 Köln, 11/2016)	Mensch, Sachgüter	Verkehrslärm, Schienenverkehrslärm, Schallschutzmaßnahmen

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/181
Schwerte, 20.02.2017

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Schwerte "Senningsweg" vom 20.02.2017 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

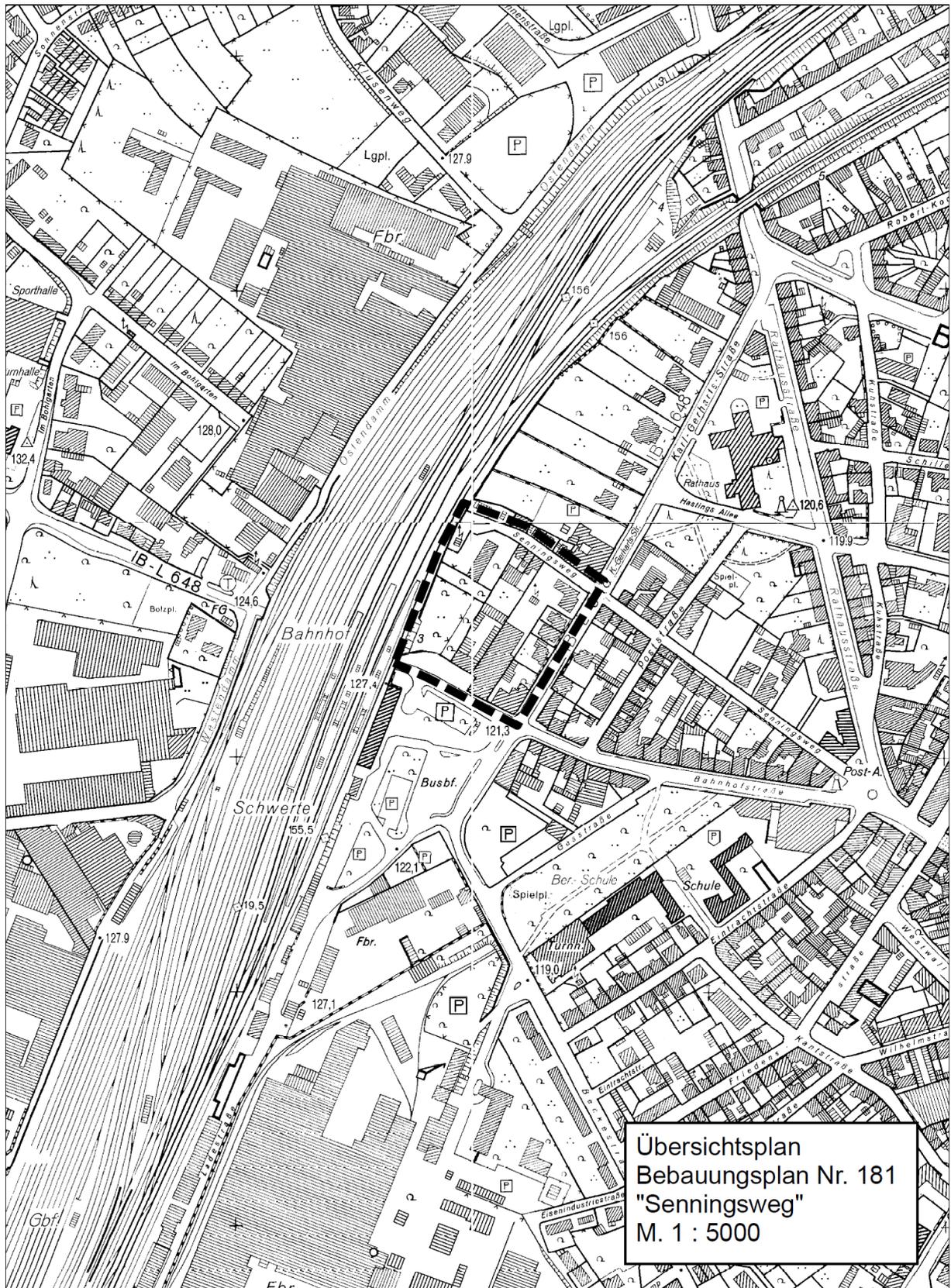
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.02.2017

gez. Böckelühr
Bürgermeister



21. Bekanntmachung

Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 183 der Stadt Schwerte “Auf der Meesenbecke“ vom 20.02.2017 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 13.02.2017 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 183 „Auf der Meesenbecke“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Schwerte-Westhofen, siehe Übersichtsplan auf Seite 44.

Die Entwicklung dieser neuen Wohnbaufläche soll in Form einer arrondierenden aufgelockerten Wohnbebauung erfolgen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 183 mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 10.03.2017 bis einschl. 10.04.2017** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Bestandteil der Auslegung sind zudem die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Gutachten und Untersuchungen).

Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Fachgutachten	Schutzgut	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I + II) September 2016 ecotone Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt Dortmund	Tiere	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten nach Aktenlage/ Durchführung der Erhebung der Fauna im Zeitraum von Februar – August 2016 Habitate und Vorkommen geschützter Säugetier-, Fledermaus-, Vogel- und Amphibienarten, Auswirkungen der Planung /Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Bodengutachten einschl. Bewertung der Versickerungsfähigkeit Ahlenberg Ingenieure GmbH Herdecke Januar 2016	Mensch, Boden	Schadstoffbelastung des Bodens, Altlasten Felduntersuchungen/Geologische Verhältnisse/Grundwasser/Chemische Untersuchungen/Bodenklassen und bodenmechanische Kennwerte/Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

Schalltechnische Untersuchung afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See	Mensch, Sachgüter	Verkehrslärm, Schallschutzmaßnahmen Beurteilungspegel an den Fassaden/Beurteilungspegel in den Freiflächen/Aktive Lärmschutzmaßnahmen/Festsetzung von Lärmpegelbereichen
Umweltbericht	Schutzgut	Thematischer Bezug
	Mensch	Schädliche Umwelteinwirkungen, Lärmemissionen
	Tiere, Pflanzen	Artenschutz, Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
	Boden	Versiegelung, Altlasten, Altlastverdachtsflächen, Schadstoffbelastung
	Wasser, Luft, Klima	Wasserschutzgebiete, Luftschadstoffe, Lufthygienische Funktionen
	Landschaft	Beeinträchtigungen
	Kultur- und sonstige Sachgüter	nachhaltiger Umgang
	Wechselwirkungen	Beziehungen zwischen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen
	Kompensation des nicht vermeidbaren Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft	Bodenschutzklausel/Klimaschutz

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A-Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

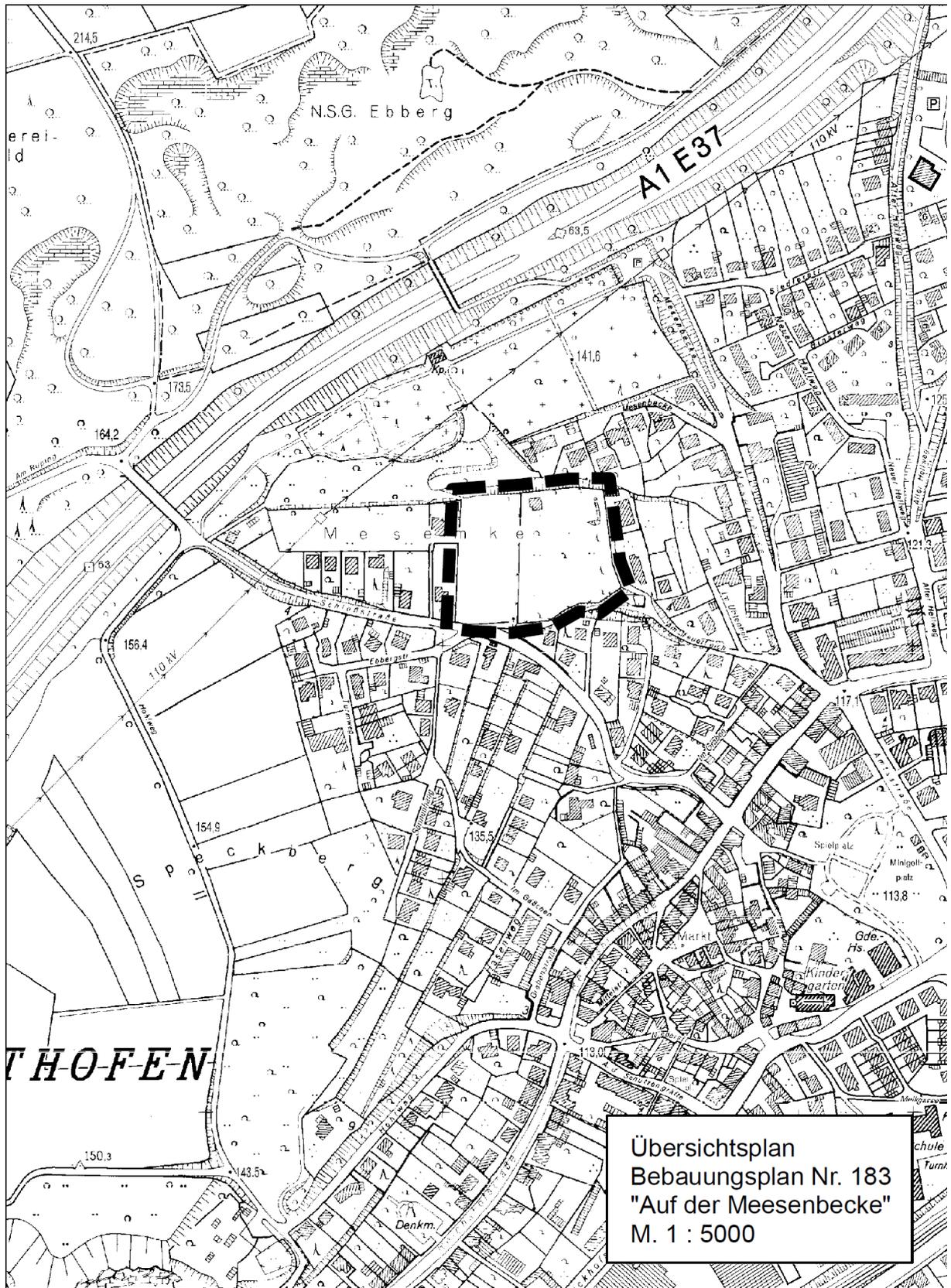
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/183
Schwerte, 20.02.2017

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr



Übersichtsplan
 Bebauungsplan Nr. 183
 "Auf der Meesenbecke"
 M. 1 : 5000

22. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 24.02.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 22.02.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgenden I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014 beschlossen:

§ 1

§ 10 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz)

Absatz 3 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.

§ 2

§ 10 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz)

Absatz 3 Buchstabe g entfällt.

§ 3

Der I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende I. Nachtrag vom 24.02.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. I. Nachtrag vom 24.02.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014 stimmt mit dem am 22.02.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.02.2017

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

23. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung)

vom 24.02.2017

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), des § 90 Absatz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022) sowie der §§ 1 Absatz 4 2. HS, 5 Absatz 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. Seite 462) sowie des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Art der Beiträge, Zuständigkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 Nummer 3 SGB VIII, für die die Stadt Schwerte Kosten trägt, d. h. für
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 – 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 4 Absatz 4 KiBiz sowie
 - Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 Absatz 1 und 3, 14 ff. KiBiz sowie für
 - außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII, § 5 KiBiz

erhebt die Stadt Schwerte öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 21 d KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

- (2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer, besonderer Regelungen in den Abschnitten II, III und IV jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (3) Bei Änderung der Verhältnisse im Laufe eines Kalendermonats erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung des Elternbeitrages mit Beginn des Folgemonats. § 4 Absatz 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen Nummer 1 bis 3 zu dieser Satzung.
- (2) Soweit mehrere elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind nebeneinander im gleichen Zeitraum in Anspruch genommen werden, wird der Elternbeitrag für jede Einrichtung bzw. für jedes Angebot einzeln erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommen-steuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebens-partnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

§ 4 Beitragsrelevantes

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 3 dieser Satzung genannten Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuer-gesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 3 dieser Satzung genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht über-wiegend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z. B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.
- (3) Das Kindergeld und Geldleistungen nach §§ 33 i. V. m. 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (4) Bezieht eine in § 3 dieser Satzung genannte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungs-verhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das 3. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Ein-kommen abzu-ziehen.

- (6) Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgender Höhe abzusetzen:
- GdB von 30 bis unter 50: 500,00 €
 - GdB von 50 bis unter 80: 1.000,00 €
 - GdB von 80 oder mehr: 1.500,00 €
- (7) Bei Neuaufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (Jahreseinkommen) abzustellen, das in dem der Angabe der beitragspflichtigen Personen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr (Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.
- (8) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Angabe der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung festgestellt, dass das Monateinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der beitragspflichtigen Personen hochgerechnet auf das Kalenderjahr einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.
- (9) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.
- (11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Schwerte zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.
- (12) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für ein Kindergarten- bzw. Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.

§ 5 Beitragsermäßigung, Härtere Regelungen

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben in § 3 dieser Satzung genannten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, so ermittelt sich der Elternbeitrag nach den folgenden Absätzen 2 - 4.
- (2) Werden ausschließlich Angebote in Kindertagespflege und/ oder Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das Kind erhoben, für das sich der höchste Elternbeitrag nach den Beitragstabellen der Anlagen 1 und 2 ergibt. Sofern sich der höchste Elternbeitrag für mehrere Kinder ergibt, ist der Elternbeitrag für das davon jüngste Kind zu zahlen. Für weitere Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben. Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 23 Absatz 3 KiBiz beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben.

- (3) Werden ausschließlich außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das erste Kind erhoben. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 v. H. des maßgeblichen Beitrags nach der Anlage 3. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der OGS enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Die Kosten für die Mittagsverpflegung der OGS werden gesondert durch die Träger der OGS erhoben und eingezogen. Im Rahmen der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

- (4) Werden gleichzeitig beitragspflichtig Angebote nach den vorgenannten Absätzen 2 und 3 in Anspruch genommen, so beträgt der Beitrag für das Kind, das außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich in Anspruch nimmt, jeweils 50 v. H. des maßgeblichen Beitrages entsprechend des Absatzes 3. Ab dem dritten Kind entfällt die Beitragspflicht, sofern für ein Kind ein Beitrag für die Inanspruchnahme eines Angebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung zu entrichten ist.
- (5) Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist für alle vorgenannten Betreuungsarten ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 i. V. m. den Anlagen zu dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 3 dieser Satzung genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3, Absatz 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen der Träger des Angebotes und/oder die Tagespflegeperson der Stadt Schwerte unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder und entsprechende Angaben zu den in § 3 dieser Satzung genannten Personen sowie die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Kinder mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen der bzw. die Beitragspflichtige/n innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse der in § 3 dieser Satzung genannten Personen geben, sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen.
- (2) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht in ausreichendem Maße oder nicht fristgemäß nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Schwerte aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

- (4) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 8 Überprüfung

Die Stadt Schwerte ist unabhängig von den in § 6 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 3 dieser Satzung genannten Personen zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, den Ferien oder ähnlichen Tatbeständen.
- (2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschrifteinzugsverfahren geben.
- (3) Etwaige, sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebene Überzahlungen, sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen aufzurechnen; sich ergebene Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

II. Abschnitt

Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege

§ 11 Umfang der Beitragspflicht

- (1) Abweichend von § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden Elternbeiträge bei Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 – 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen unter Zugrundelegung gestaffelter wöchentlicher Betreuungszeiten gemäß der Beitragstabellen der Anlagen 1 und 2 festgesetzt. Zur Ermittlung der monatlichen Betreuungszeit wird die wöchentliche Betreuungszeit grundsätzlich mit dem Faktor 4,33 multipliziert.
- (2) Abweichend von § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden Elternbeiträge bei Angeboten für unter 3-jährige, soweit diese in sogenannten „Großtagespflegestellen“ gefördert werden, nach der Tabelle „Kindertageseinrichtungen/Großtagespflegestellen“ entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme gemäß der maßgeblichen Anlage festgesetzt.

III. Abschnitt

Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen

§ 12 Umfang der Beitragspflicht

- (1) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.
- (3) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung ein Entgelt für das Mittagessen erheben (§ 23 Absatz 4 KiBiz).

IV. Abschnitt **Elternbeiträge für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote** **im Primarbereich**

1. Kapitel

§ 13 Betreuungsangebote

- (1) Die Offene Ganztagschule der Grundschulen (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und nach Bedarf an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in der ersten Hälfte der Weihnachtsferien im Dezember) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr täglich. Über Anträge auf Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. In den Ferien wird dieses Angebot bei Bedarf schul- und standortübergreifend organisiert.
- (2) Für Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind/ihre Kinder einen zeitlich geringeren Betreuungsbedarf haben, bietet die Stadt Schwerte an allen Grundschulstandorten die Möglichkeit der Betreuung im Rahmen der zeitsicheren Schule. Die Betreuung beginnt je nach Unterrichtszeit der jeweiligen Grundschule nach dem Ende der 4. Stunde und endet grundsätzlich nach dem Schluss der 6. Stunde, in Abstimmung mit den Trägern spätestens um 14.00 Uhr. Das Angebot der zeitsicheren Schule kommt zustande, wenn an einer Grundschule mindestens 10 Kinder hierfür angemeldet werden. Die maximale Gruppenstärke beträgt 25 Kinder. Dieses Betreuungsangebot findet nicht in den Ferien oder an den beweglichen Ferientagen statt. In Absprache mit den Trägern der OGS können jedoch freie Kapazitäten der OGS beitragsfrei in den Sommerferien von Kindern genutzt werden, die das Betreuungsangebot der zeitsicheren Schule wahrnehmen. Die Träger sind berechtigt, für spezielle Ferienangebote (z. B. Ausflüge) ein zusätzliches Entgelt zu erheben.
- (3) Der Umfang der Randzeitenbetreuung richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten an der jeweiligen Schule und wird in der Regel als Frühbetreuung vor dem Unterrichtsbeginn der jeweiligen Grundschule angeboten. Die Träger haben in Absprache mit der Schule die Möglichkeit, bei entsprechender Nachfrage ein weiteres Angebot der Randzeitenbetreuung einzurichten. Die hierfür anfallenden Elternbeiträge richten sich nach der maßgeblichen Beitragstabelle der Anlage 3.
- (4) Das Angebot der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung kann zeitlich flexibel an allen Wochentagen oder auch nur einzelnen Tagen in Anspruch genommen werden.
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 14 Teilnahme, Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler können an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten im Primarbereich grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Die Teilnahme an einem oder mehreren außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten im Primarbereich setzt eine Anmeldung grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines jeden Monats möglich, soweit wieder zu besetzende Plätze vorhanden sind.

§ 15 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich bei einer Änderung der Personensorge für die Schülerin/ den Schüler oder einen Wechsel der Schule während des Schuljahres. Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann. In den vorgenannten Fällen ist die Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.
- (2) Eine Schülerin/ ein Schüler kann durch Verwaltungsakt des Schulträgers im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Träger der Angebote von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. die Schülerin/ der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen unmöglich gemacht wird,
 4. der Elternbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird oder
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Im Falle eines Ausschlusses entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem Ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

2. Kapitel

§ 16 Zahlungsvorbehalt für Öffentliche Zuschüsse

Staatliche und städtische Zuschusszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch für die Vergangenheit, wenn der Träger die Bewilligung zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat oder der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

§ 17 Verwendungsnachweis, Überschüsse und Fehlbeträge der Träger

- (1) Die Träger verpflichten sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zweckentsprechenden Verwendung der Ihnen zugewiesenen Mittel. Die Planung und Durchführung der Angebote sind möglichst derart vorzunehmen, dass finanzielle Fehlentwicklungen vermieden werden und Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen möglich sind.
- (2) Die Träger übersenden der Stadt bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis nach einem von der Stadt vorgegebenen Muster, mit dem die Einnahmen und Ausgaben mit Rechnungsabschluss sowie die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel nachgewiesen werden.
- (3) Weist die Schlussabrechnung eines Jahres einen Überschuss oder einen Fehlbetrag aus, ist dieser in das nächste Schuljahr zu übertragen.
- (4) Bei Beendigung der Trägerschaft ist eine Abrechnung zu erstellen und eventuelle Überschüsse sind an die Stadt abzuführen. Soweit keine Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt an das Land NRW bestehen, werden die zurückgezahlten Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie der originären Zweckbindung der Schule bzw. dem neuen Träger zur Verfügung gestellt.

V. Abschnitt

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) vom 30.06.2016 sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule der Stadt Schwerte – Elternbeitragsatzung – vom 07.03.2013 einschließlich des I. Nachtrages vom 25.11.2014 außer Kraft.

Anlagen

Beitragstabellen 1 - 3

Beitragstabelle für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen (Anlage 1)

Monatsbeiträge						
Einkommen bis	25 Wochenstunden		35 Wochenstunden		45 Wochenstunden	
	unter 2 Jahre	ab 2 Jahre	unter 2 Jahre	ab 2 Jahre	unter 2 Jahre	ab 2 Jahre
15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22.500 €	25 €	20 €	35 €	28 €	45 €	36 €
30.000 €	39 €	33 €	50 €	42 €	62 €	51 €
37.500 €	55 €	48 €	68 €	59 €	81 €	69 €
45.000 €	73 €	65 €	88 €	77 €	103 €	89 €
52.500 €	94 €	85 €	111 €	99 €	129 €	113 €
60.000 €	118 €	108 €	138 €	124 €	158 €	140 €
67.500 €	145 €	134 €	168 €	152 €	192 €	171 €
75.000 €	177 €	164 €	204 €	185 €	230 €	206 €
82.500 €	214 €	198 €	244 €	223 €	275 €	247 €
90.000 €	256 €	238 €	291 €	266 €	326 €	295 €
97.500 €	304 €	284 €	345 €	316 €	385 €	349 €
105.000 €	360 €	337 €	406 €	374 €	453 €	411 €
über 105.000 €	424 €	397 €	477 €	440 €	531 €	483 €

Beitragstabelle für Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege (Anlage 2)

Einkommen bis		Monatsbeiträge																	
		unter 2 Jahren									ab 2 Jahre								
		bis Wochenstunden									bis Wochenstunden								
5	10	15	20	25	30	35	40	45	5	10	15	20	25	30	35	40	45		
15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
22.500 €	6 €	12 €	18 €	24 €	30 €	36 €	42 €	48 €	54 €	5 €	10 €	15 €	20 €	25 €	30 €	35 €	40 €	45 €	
30.000 €	15 €	22 €	29 €	36 €	43 €	50 €	57 €	64 €	71 €	14 €	20 €	26 €	32 €	37 €	43 €	49 €	55 €	60 €	
37.500 €	26 €	34 €	42 €	50 €	58 €	66 €	74 €	82 €	90 €	25 €	32 €	38 €	45 €	51 €	58 €	65 €	71 €	78 €	
45.000 €	39 €	48 €	57 €	66 €	75 €	84 €	93 €	103 €	112 €	37 €	45 €	52 €	60 €	68 €	75 €	83 €	90 €	98 €	
52.500 €	53 €	63 €	74 €	84 €	95 €	105 €	116 €	126 €	137 €	51 €	60 €	69 €	77 €	86 €	95 €	104 €	112 €	121 €	
60.000 €	69 €	81 €	94 €	106 €	118 €	130 €	142 €	154 €	166 €	67 €	77 €	87 €	98 €	108 €	118 €	128 €	138 €	148 €	
67.500 €	88 €	102 €	116 €	130 €	144 €	158 €	172 €	185 €	199 €	86 €	98 €	109 €	121 €	132 €	144 €	155 €	167 €	178 €	
75.000 €	110 €	126 €	142 €	158 €	174 €	190 €	206 €	222 €	238 €	107 €	121 €	134 €	147 €	161 €	174 €	187 €	200 €	214 €	
82.500 €	135 €	153 €	172 €	190 €	208 €	227 €	245 €	264 €	282 €	132 €	147 €	163 €	178 €	193 €	208 €	224 €	239 €	254 €	
90.000 €	164 €	185 €	206 €	227 €	248 €	269 €	290 €	312 €	333 €	160 €	178 €	195 €	213 €	231 €	248 €	266 €	283 €	301 €	
97.500 €	197 €	221 €	245 €	270 €	294 €	318 €	342 €	367 €	391 €	193 €	213 €	233 €	253 €	274 €	294 €	314 €	334 €	355 €	
105.000 €	235 €	263 €	291 €	319 €	347 €	374 €	402 €	430 €	458 €	230 €	253 €	277 €	300 €	323 €	347 €	370 €	393 €	416 €	
über 105.000 €	279 €	311 €	343 €	375 €	407 €	439 €	471 €	503 €	535 €	273 €	300 €	327 €	354 €	380 €	407 €	434 €	461 €	487 €	

Beitragstabelle für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich (Anlage 3)

Monatsbeiträge			
Einkommen bis	Randzeitenbetreuung/ Frühbetreuung	Zeitsichere Schule	Offene Ganztagschule (OGS)
15.000 €	0 €	0 €	0 €
22.500 €	10 €	30 €	50 €
30.000 €	12 €	35 €	56 €
37.500 €	15 €	40 €	63 €
45.000 €	18 €	45 €	70 €
52.500 €	21 €	50 €	78 €
60.000 €	24 €	56 €	87 €
67.500 €	27 €	62 €	97 €
75.000 €	30 €	68 €	108 €
82.500 €	34 €	75 €	120 €
90.000 €	38 €	82 €	132 €
97.500 €	42 €	90 €	147 €
105.000 €	46 €	98 €	162 €
> 105.000 €	50 €	106 €	179 €

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 24.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 24.02.2017 stimmt mit dem am 22.02.2017 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.02.2017

gez. Böckelühr
Bürgermeister

24. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 302 163**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

25. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 810 173**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

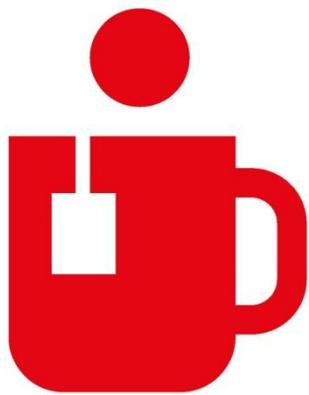
-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte





Gelassen ist einfach.



sparkasse-schwerte.de

Wenn man Finanzgeschäfte
jederzeit und überall erle-
digen kann.

Mit Online-Banking.

Wenn's um Geld geht
 Sparkasse
Schwerte